

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Erwin Merk GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 13+16,
89264 Weissenhorn gegenüber Verbrauchern**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Kunden, sofern er Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, abgeschlossenen Verträge.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in dem Vertrag, diesen Bedingungen und unserer Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Der uns erteilte Auftrag wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bindend. Die schriftliche Auftragsbestätigung hat innerhalb von vier Wochen ab Auftragserteilung zu erfolgen, bis dahin ist der Kunde an die Auftragserteilung gebunden.
3. Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
4. Wir behalten uns das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen, sowie den zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Unterlagen und Hilfsmitteln und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art vor. Der Kunde darf diese Gegenstände nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich machen, sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen hat der Kunde diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
5. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und den berechtigten Interessen unserer Kunden nicht unzumutbar zuwiderlaufen.
6. Kündigt der Kunde bei Bauleistungen den Vertrag ohne dass hierfür ein wichtiger Grund, den wir zu vertreten hätten, vorliegt, sind wir berechtigt vor Baubeginn 5 % der Bruttoauftragssumme und nach Baubeginn 10 % der Bruttoauftragssumme, zur Abgeltung der bis dahin erbrachten Leistungen und der eingetretenen Aufwendungen –

ohne Verpflichtung des Einzelnachweises – zu verlangen. Es bleibt uns gestattet, einen höheren Anspruch im Einzelfall mit Einzelnachweisen zu verlangen, ebenso wird dem Kunden gestattet nachzuweisen, dass kein Anspruch entstanden ist, oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

1. § 3 Lieferung/Fristen

2. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
3. Die Einhaltung von Fristen setzt die vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages, den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Bei Bauleistungen muss darüber hinaus eine rechtskräftige Baugenehmigung und Baufreigabe vorliegen, Vorleistungen müssen frist- und fachgerecht ausgeführt sein. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4. Liefer- und Leistungsbehinderungen sowie Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, sondern auf höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten in der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder den Ausfall von Nachunternehmern) verursacht worden sind, bewirken, dass wir die noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen mit einer Verzögerung, die der Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist, entspricht, erbringen dürfen. Sofern solche Liefer- und Leistungsbehinderungen die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ebenso ist der Kunde in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen sind mit den vereinbarten Preisen zu vergüten. Falls die Behinderungen vom Kunden zu vertreten sind, bestehen darüber hinaus die gesetzlichen Schadensersatzansprüche.
5. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand bei Lieferung nicht ab, obwohl ihm der Liefertermin in angemessener Zeit vorher angekündigt worden ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf ihn über. Weiterhin sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens einem Monat anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges bis zu Abnahme durch den Kunden oder bis zu anderweitigen Verfügung durch uns für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer tatsächlich entstandener Mehraufwendungen bleibt vorbehalten. Unberührt von der Geltendmachung der Mehraufwendung bleiben unsere Rechte, nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 326 BGB) von Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ohne Transportkosten sofern keine abweichende Vereinbarung mit uns getroffen wurde. Die Mehrwertsteuer und Verpackungskosten sind in dem Preis enthalten. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang, Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Unsere Rechnungen sind nach sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit bei Auftragserteilung kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist die Zahlung der Auftragssumme erst nach Abnahme und Rechnungserhalt fällig. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die Regelungen des § 288 BGB.
3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.
4. Treten in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen Änderungen in den Preisgrundlagen ein, z. B. durch Erhöhungen von tariflichen Lohnkosten, Material-/Einkaufspreisen, Energiekosten, Frachtkosten oder Fremdgerätemieten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sind wir berechtigt diese in Form einer Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Eine solche Preiserhöhung ist gegenüber dem Kunden ausgeschlossen, wenn die vereinbarte Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll. Dies gilt nicht bei Lieferungen oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
5. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden vor, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, wenn Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden fruchtlos waren, wenn es zu Wechsel- und Scheckprotesten gekommen ist oder die eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) abgeleistet worden ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
6. Abschlagszahlungen sind entsprechend der getroffenen schriftlichen Vereinbarung zu leisten, wurde keine schriftliche Vereinbarung getroffen, so gilt § 16 Ziff. 1 VOB/B.
7. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.
8. Kündigt der Kunde bei Bauleistungen vor Bauausführung den Werkvertrag, so sind wir berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 Abnahme

Bei Bauleistungen richtet sich die Abnahme nach § 12 VOB/B.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde hat Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
2. Unsere Gewährleistung ist auf Nacherfüllung beschränkt (§ 439 BGB). Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
3. Gewährleistungspflichten bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in einem ursächlichen Zusammenhang mit nicht fachmännisch aufgeführten Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen am Kaufgegenstand steht.
4. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
5. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um
 - eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer Organe oder unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht.
 - eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer Organe oder um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - Fälle in denen sich unsere Haftung aus zwingenden, gesetzlichen Vorschriften (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz etc.) ergibt.
 - die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten) durch unsere Organe oder unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbar eintretenden Schaden beschränkt, ohne dass hier eine Beweislastumkehr zu Lasten unseres Kunden eintreten würde.
6. Bei Bauleistungen richtet sich unsere Gewährleistung nach § 13 der VOB/B und die Haftung nach § 10 VOB/B.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die verkauften Geräte und Anlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag uns gegenüber dem Kunden zustehenden Ansprüche unser aller Forderungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen stehen. Bis zur Erfüllung dürfen die Kaufgegenstände nur mit dem ausdrücklichen Hinweis weiterveräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt werden, dass die Liefergegenstände in unserem Eigentum stehen. Ein Besitzwechsel ist uns anzuzeigen.
2. Eine Sicherungsübereignung und Verpfändung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes ist dem Kunden untersagt. Der Kunde hat den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln und erforderliche Reparaturen nur in einer hierzu geeigneten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Zugriffe Dritter auf den Kaufgegenstand (Pfändung), Beschädigung oder die Vernichtung sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt trotz einer Abmahnung nicht nach, sind wir berechtigt, den Kaufgegenstand vom Kunden heraus zu verlangen und nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Bei Teilzahlungsgeschäften mit dem Kunden sind wir unter den vorstehenden

Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde.

4. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderungen mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.
5. Soweit die gelieferten Waren und Gegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks des Kunden geworden sind, verpflichtet sich der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges und wenn wir dies ausdrücklich verlangen, die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Kosten der Demontage sowie sonstige Kosten hat der Kunde zu tragen.
6. Werden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) zulässigerweise verarbeitet oder umgebildet und mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand fest verbunden, so überträgt uns der Kunde seine Forderungen bzw. sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware.

§ 8 Weitere Bedingungen für Reparaturaufträge

1. Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden über Instandsetzung von Elektrogeräten und deren Teile oder über sonstige Reparaturen sind verbindlich, wenn der Kunde einen Auftragsschein unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Im Auftragsschein oder im Bestätigungsschreiben sind die Fehler bzw. deren Auswirkungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Der Kunde erhält eine Durchschrift des Auftragsscheines.
2. Soweit technisch möglich wird dem Kunden bei Auftragserteilung der vermutliche Reparaturpreis genannt, andernfalls kann der Kunde eine Kostengrenze setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden, so ist das Einverständnis des Kunden für weitere Durchführung der Reparatur einzuholen.
3. Wünscht der Kunde vor Auftragserteilung einen verbindlichen Kostenvoranschlag, so ist dieser gesondert zu vergüten, wenn der Kunde auf die Vergütungspflicht vor Auftragserteilung hingewiesen worden ist.
4. Fehlersuchzeit ist Arbeitszeit. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden auch dann in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil die Empfangsbedingungen nicht einwandfrei gegeben sind oder der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt oder der Auftrag für eine Durchführung zurückgezogen wird.
5. Die Gewährleistung für Reparaturen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme des Gerätes. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf tatsächlich durchgeführte Reparaturen und das eingebaute Material. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die Regelungen des obigen § 6.

§ 9 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch bei Lieferungen und Leistungen im Ausland.

2. Bei Export unserer Waren durch unsere Kunden in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr unserer Waren verursacht werden, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert worden sind.
3. Sollten vorgenannte Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 3. Mai 2011

Erwin Merk GmbH * Sitz: Weissenhorn * Tel. +49 7309/9633-0 * Fax. +49 7309/9633-33 * Amtsgericht Memmingen HRB 6165 *
Geschäftsführung: Erwin Merk, Heinz Merk, Josef Merk * USt-IdNr. DE130845971 * Steuernummer 151/125/80015